

0351 4465450

Az.: 14 K 2084/06

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Sebastian Kraska
c/o "Wider der Militarisierung des öffentlichen Raumes"
Riesaer Str. 20, 01127 Dresden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Vanessa Kayser
Königstraße 1, 01097 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsauflagen,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am
Verwaltungsgericht Göhler als Vorsitzenden, die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin
und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Henke

am 11. Oktober 2006

0351 4465450

2

beschlossen:

1. Die aufschlebende Wirkung des Widerspruch des Antragstellers vom 10.10.2006 gegen die Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 wird mit folgenden Maßgaben wiederhergestellt:
 - a) Für die Durchführung der Versammlung wird dem Antragsteller der Platz auf der Schloßstraße zwischen dem Kulturpalast und dem in westlicher Richtung angrenzenden Gebäude zugewiesen. Dieser Platz wird in östlicher Richtung vom Kulturpalast und in westlicher Richtung von dem dort befindlichen Gebäude begrenzt. Äußerste südliche Begrenzung in Richtung Altmarkt, die nicht überschritten werden darf, ist die auf der Schloßstraße parallel zur Wilsdruffer Straße führende (gedachte) Linie in der Mitte zwischen dem auf der Seite des Kulturpalastes befindlichen 2. und 3. Blumenbeet von der Wilsdruffer Straße aus gesehen. In nördlicher Richtung wird der Versammlungsort von einer parallel zur Wilsdruffer Straße über die Schloßstraße verlaufenden Linie, die am Schloßgebäude beginnt, begrenzt.
 - b) Der Einsatz von Lautsprechern und anderen lärmverursachenden Kundgebungsmitteln (Musikinstrumenten, Trillerpfeifen, Trommeln, Rassel etc.) wird am 12.10.2006 für die Zeit von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr untersagt.
2. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die unter Ziffer 1 des für sofort vollziehbar erklärten Auflagenbescheides der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 ausgesprochene Auflage, die ihm einen von seiner Anmeldung abweichenden Versammlungsort zuweist.

Mit Schreiben des Kommandeurs des Verteidigungsbezirkskommandos 76 vom 09.02.2004 wurde dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden anlässlich der Feierlichkeiten zum 800jährigen Bestehen der Stadt Dresden die Durchführung eines Großen Zapfenstreiches der Bundeswehr auf dem Altmarkt am 12.10.2006 zugesagt.

Das Verteidigungsbezirkskommando 76 beantragte mit Schreiben vom 20.06.2006 bei der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Dresden den Erlass der für die

0351 4465450

3

Durchführung des Großen Zapfenstreiches erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, u.a. die Sperrung des Altmarktes für den Individualverkehr am 12.10.2006 ab 08.00 Uhr sowie weiterer Sperrungen und Zonenhalteverbote im Umfeld. Außerdem wurde die Sperrung der öffentlichen Parkflächen hinter dem Kulturpalast am 12.10.2006 von 19.00 Uhr bis ca. 23.00 Uhr beantragt, da diese für die geladenen Gäste des nach dem Großen Zapfenstreich im Kulturpalast stattfindenden Empfanges benötigt würden.

Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Dresden erließ am 11.09.2006 eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung des Großen Zapfenstreiches, die sie am 26.09.2006 ergänzte. Das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden erteilte der Bundeswehr am 25.09.2006 eine Sondernutzungserlaubnis für den Dresdner Altmarkt zum Zweck des Aufbaus einer Tribüne und der Einrichtung der Aufstellfläche für die militärische Ehrenformation und das Musikkorps.

Für den Großen Zapfenstreich am 12.10.2006 auf dem Dresdner Altmarkt ist folgender Ablauf geplant: Auf der Altmarktostseite wird eine Tribüne für 600 geladene Gäste mit Blickrichtung auf den Altmarkt in westlicher Richtung aufgebaut. Gegen ca. 18.30 Uhr werden das Wachbattalion und das Stabsmusikkorps der Bundeswehr vor der Kreuzkirche Aufstellung nehmen. Um 19.55 Uhr wird die Abnahme des Großen Zapfenstreiches durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, den amtierenden Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden und den Kommandeur des Verteidigungsbezirkskommandos 76 erfolgen. Um 20.00 Uhr beginnt eine ca. 40 min. dauernde musikalische Darbietung ohne Verstärkertechnik. Zum musikalischen Programm gehören auch sehr leise Musikstücke. Ferner gehört zum Programm eines jeden großen Zapfenstreiches ein Gebet, das mit dem Befehl „Helm ab zum Gebet“ begonnen und durch die Spielleute mit dem „Zeichen zum Gebet“ eingeleitet wird. Beendet wird es mit einem „Abschlagen nach dem Gebet“ durch die Spielleute und einem „Ruf nach dem Gebet“ durch das Musikkorps. Der Sinn dieses Gebetes besteht in dem Gedenken an alle Verstorbenen. Beendet wird die musikalische Darbietung mit der Nationalhymne. Im Anschluss an den Großen Zapfenstreich findet ein Empfang im Kulturpalast statt.

Am 06.09.2004 meldete der Antragsteller für den 12.10.2006 eine Versammlung auf der Wilsdruffer Straße/Einmündung Schlosstraße für die Zeit ab 18.00 bis 00.00 Uhr unter dem Thema „Gegen das Militär weltweit, besonders in Deutschland“ bei der AntragsgegnerIn an. Er gab eine geschätzte Teilnehmerzahl von 150 Personen an. Als Kundgebungsmittel

0351 4465450

4

wurden Fahnen, Transparente, Informationsmaterial, Flugblätter, Lautsprecher, Luftballons und ein Fahrzeug angegeben.

In dem am 19.09.2006 stattgefundenen Kooperationsgespräch teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass der angemeldete Versammlungsort nicht bestätigt werden könne, da selbst bei Untersagung der angezeigten Lautsprecheranlage durch andere legale Kundgebungsmittel wie z.B. Trillerpfeifen, Rasseln, etc., der Große Zapfenstreich, der als Geschenk der Bundeswehr an die Landeshauptstadt Dresden Teil der 800-Jahr-Feier sei, wirkungsvoll bis zu dessen Verhinderung gestört werden könne. Als zulässige Versammlungsorte seien deshalb mit dem Straßen- und Tiefbauamt die Prager Straße oberhalb der Quertreppe und die Freifläche am Dr.-Kütz-Ring vor dem WMF-Geschäft abgestimmt worden. Beide Orte seien von Fußgängern stark frequentiert und hätten somit einen großen Wirkungsgrad auf die Bevölkerung, so dass auch gewährleistet sei, dass der Antragsteller mit seinem Versammlungsanliegen einen breiten Bevölkerungskreis erreiche. Außerdem befänden sie sich in der Nähe des Großen Zapfenstreiches. Andererseits seien aber bei diesen Versammlungsorten Störungen des Ablaufs des Großen Zapfenstreichs ausgeschlossen. Der Antragsteller lehnte in der Folge jedoch beide von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Versammlungsorte ab und erklärte, dass er auf der Bestätigung des angemeldeten Versammlungsortes bestehe.

Mit für sofort vollziehbar erklärten Auflagenbescheid vom 27.09.2006 wies die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Ziffer 1 als Veranstaltungsort, abweichend von der Anmeldung, die Freifläche auf dem Gehbahnbereich Dr.-Kütz-Ring vor dem Eingang Altmarktgalerie und dem Geschäft von WMF gemäß dem dem Bescheid beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Bescheides ist, zu. Als äußerste östliche Begrenzung für die Versammlung wurde die Häuserflucht der Gebäude auf der westlichen Seite der Seestraße festgelegt. Die weiteren unter den Ziffern 2 bis 5 des Bescheides erlassenen Auflagen sind nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zur Begründung gab die Antragsgegnerin an, dass Ermächtigungsgrundlage für alle Auflagen dieses Bescheides § 15 Abs. 1 VersG sei. Danach könne die zuständige Behörde eine Versammlung u.a. von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet sei. Der vom Antragsteller angemeldete Versammlungsort könne nicht bestätigt werden, da bei Durchführung der Versammlung an diesem Ort die Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit, zu der u.a. auch die Unverletzlichkeit der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen

0351 4465450

5

Hoheitsträger gehöre, nicht auszuschließen sei. Der Große Zapfenstreich anlässlich der 800-Jahr-Feier Dresdens sei eine Veranstaltung der Bundeswehr als Geschenk an die Landeshauptstadt Dresden. Die Bundeswehr sei eine Institution des deutschen Staates, die Landeshauptstadt Dresden als Kommune sei eine staatliche Untergliederung und Hoheitsträgerin. Die unmittelbare Gefährdung der Veranstaltung Großer Zapfenstreich durch die Versammlung am angemeldeten Ort ergebe sich bereits aus dem zeitlichen und örtlichen Nebeneinander beider Veranstaltungen. Bereits die bloße Anwesenheit von Demonstranten gegen die Bundeswehr unmittelbar gegenüber dem Veranstaltungsort würde den Sinn und die Würde des Großen Zapfenstreichs als Geschenk der Bundeswehr an das 800jährige Dresden in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen. Hinzu komme, dass die kritische Meinungsäußerung der Versammlungsteilnehmer gegen die Institution Bundeswehr keineswegs in stiller Form erfolgen würde. Weiterhin würden jedoch auch die Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen als weitere Bestandteile des Schutzes der öffentlichen Sicherheit unmittelbar gefährdet. Hierzu gehörten insbesondere auch das durch Art. 4 GG geschützte Grundrecht auf freie Religionsausübung. Die Durchführung des Großen Zapfenstreichs unter dem Einfluss einer gegen diesen gerichteten Kundgebung auf der anderen Straßenseite würde auch den Empfindungen der Mehrheit der Bevölkerung zuwider laufen und die Würde Dresdens und der Bundeswehr verletzen und somit auch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen. Die unter Ziffer 1 des Bescheides verfügte Auflage sei zur Abwendung der dargestellten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch verhältnismäßig, auch wenn durch die Verlegung des Versammlungsortes eine unmittelbare Sicht- und Schallbeziehung zwischen dem Großen Zapfenstreich und der Versammlung unterbunden werde. Ein bestimmter „Beachtungserfolg“ einer Versammlung sei verfassungsrechtlich nicht gewährleistet.

Der Antragsteller erhob gegen den Auflagenbescheid der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 am 10.10.2004 Widerspruch.

Zuvor hat der am 09.10.2006 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Dresden zunächst den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Diesen Antrag stellte er nach der Erhebung des Widerspruchs um in einen auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 gerichteten Eilantrag. Zur Begründung trägt er vor, dass die Verlegung des Versammlungsortes keine Grundlage in § 15 Abs. 1 VersG finde. Durch den beantragten Versammlungsort sei die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet, insbesondere

0351 4465450

6

seien weder der Staat noch die Bundeswehr in ihrem Bestand gefährdet. Es gehe vielmehr um die Kritik einer Veranstaltung des Staates in Form des Großen Zapfenstreiches. Der Ablauf des religiösen Teils dieser Veranstaltung falle weder unter den Schutzbereich der individuellen noch der kollektiven Religionsfreiheit. Weder bei der Bundeswehr noch bei der Landeshauptstadt Dresden handele es sich um religiöse oder weltanschauliche Vereinigungen. Auch die Gäste und Zuschauer des Großen Zapfenstreichs äußerten mit ihrer Teilnahme an diesem ebenfalls nicht ihren Glauben oder ihre Weltanschauung. Schließlich sei auch die öffentliche Ordnung nicht gefährdet, da bereits zweifelhaft sei, ob es den Empfindungen der Mehrheit der Bevölkerung entspreche, dass eine militärische Veranstaltung auf dem Dresdner Altmarkt keiner öffentlichen Kritik ausgesetzt werden solle. Im Übrigen habe die Bundeswehr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den Fall, dass sie eine militärische Veranstaltung im öffentlichen Raum abhalte, keinen Anspruch darauf, dass dies von kritischen Kundgebungen ungestört bleiben könne. Die angefochtene Auflage widerspreche deshalb dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Der vom Antragsteller beantragte Versammlungsort sei auch nicht von der der Bundeswehr erteilten straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnis umfasst, die sich auf den Altmarkt beschränke. Gleiches gelte für die der Bundeswehr erteilte straßenverkehrsrechtliche Anordnung. Diese diene lediglich der Steuerung des Individualverkehrs. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dürfe eine solche auch nicht zu einer Umgehung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit führen. Letztlich könne dem Antragsteller auch der Prioritätsgrundsatz nicht entgegengehalten werden, denn die angemeldete Versammlung richte sich in ihrem Aussagegehalt gerade gegen eine staatliche Veranstaltung, deren Durchführung ihr nicht vor der Anmeldung bekannt sein konnte.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 10.10.2006 gegen die Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie vertieft Ihr Vorbringen im angefochtenen Bescheides vom 27.09.2006. Der angefochtene Bescheid sei, insbesondere hinsichtlich der Auflage in Ziffer 1, rechtmäßig.

0351 4465450

7

Der dem Antragsteller mit der von diesem angefochtenen Auflage zugewiesene Versammlungsort trage seinem Anliegen, gegen die angebliche Militarisierung des Öffentlichen Raums zu protestieren, ausreichend Rechnung. Das weitergehende Begehren, die als Abschlussveranstaltung des Open-Air-Programmes der 800-Jahr-Feier der Landeshauptstadt Dresden geplante Zeremonie des Großen Zapfenstreiches zu stören, sei weder durch Art. 5 GG noch durch Art. 8 GG geschützt. Diese Störungsabsicht sei zum Einen bereits durch die Haltung des Antragstellers in den Vorbereitungs- bzw. Kooperationsgesprächen belegt worden. Zum Anderen werde dies auch durch den Inhalt der Internetseite „www.ohne-uns.de“ belegt, die gerade zu solchen, nicht vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gedeckten, Störaktionen gegen den Großen Zapfenstreich aufruft. Das vom Antragsgegner zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.01.1990 erscheine auch nur eingeschränkt auf den vorliegenden Fall übertragbar. Denn im vorliegenden Fall stelle der Große Zapfenstreich keine autonom von der Bundeswehr initiierte Veranstaltung zur Selbstwerbung dar, sondern ein von der Landeshauptstadt Dresden gewünschtes Jubiläumsgeschenk, welches vorrangig als würdevoller Ausklang des Open-Air-Programmes der Feierlichkeiten zum 800jährigen Stadtjubiläum fungieren solle. Es widerspräche deshalb dem Interesse der Antragsgegnerin bzw. der durch sie repräsentierten Dresdner Zivilgesellschaft, den Großen Zapfenstreich zur Vermeidung von Störungen nicht im Stadtzentrum, sondern abseits, innerhalb eines Kasernengeländes, veranstalten zu lassen. Außerdem habe das Publikum somit auch die Möglichkeit, im religiösen Teil des Zapfenstreiches gemeinsam mit den Bundeswehrangehörigen aller Verstorbenen zu gedenken. Bei einer massiven Störung der Veranstaltung durch Dritte habe sich die Bundeswehr deren Abbruch vorbehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist teilweise begründet.

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt (§ 80 Abs. 1 VwGO) entfällt, wenn die Behörde dies im öffentlichen Interesse angeordnet hat,

0351 4465450

8

wobei das besondere öffentliche Interesse zu begründen ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO).

In dem angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 ist den formalen Anforderungen Genüge getan und das öffentliche Interesse an der angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit hinreichend begründet (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23.2.1993, SächsVBl. 1993, 277f.).

Nach der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen - aber auch ausreichenden - summarischen Prüfung der Rechtslage ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.09.2006 unter der Ziffer 1 angeordnete Auflage hinsichtlich des Versammlungsortes teilweise rechtswidrig ist und deshalb insoweit auch kein öffentliches Interesse an deren sofortiger Vollziehung besteht.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheides erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die in dieser Regelung angesprochenen Auflagen, die keine Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG, sondern eigenständige Regelungen sind, dienen dazu, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen ansonsten nicht zugelassen werden könnten. Ihre Rechtmäßigkeit setzt voraus, dass sie zur Gefahrenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen sind, aber auch im Übrigen mit der Rechtsordnung übereinstimmen (vgl. Hoffmann-Riem, Neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Versammlungsfreiheit, NVwZ 2002, 252-265).

Davon ausgehend stellt sich die von der Antragsgegnerin in ihrem Bescheid vom 27.09.2006 unter Ziffer 1 getroffene Auflage als teilweise rechtswidrig dar, da sie aus den nachfolgenden Gründen in diesem Umfang nicht angemessen ist.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG beinhaltet neben der freien Wahl der Zeit und des Themas der Versammlung grundsätzlich auch das Recht, den Versammlungsort frei zu wählen. Dieses Recht findet aber durch eventuell entgegenstehende Rechte Dritter seine Grenze. Damit besteht auch bei einer Versammlung für deren Veranstalter kein Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer absoluten

0351 4465450

9

Verfügungsbefugnis über Ort und Zeit (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 11. Aufl., § 1, RdNr. 49). Bedingt der vom Veranstalter gewählte Versammlungsort die konkrete Gefahr, dass eine weitere rechtlich zulässige Veranstaltung in ihrer konkreten Ausgestaltung unmöglich gemacht wird, erlaubt dies der zuständigen Versammlungsbehörde die Abänderung des gewählten Versammlungsortes im Wege einer Auflage.

Im vorliegenden Fall war bereits vor der Anmeldung der Versammlung des Antragstellers - wenn auch noch nicht bezüglich aller Einzelheiten der Ausgestaltung der Veranstaltung - zwischen der Bundeswehr und der Landeshauptstadt Dresden vereinbart worden, aus Anlass der 800-Jahr-Feier der Stadt Dresden das militärische Zeremoniell eines Großen Zapfenstreiches auf dem Altmarkt von Dresden durchzuführen. Diese Veranstaltung würde in ihrem feierlichen und würdevollen Kern unmöglich gemacht, wenn erklärte Gegner dieser Veranstaltung und deren Träger in einer derartig räumlichen Nähe eine Gegenveranstaltung durchführen könnten, dass bereits verabredete laute Rufe den feierlichen und durch teilweise Stille geprägten Charakter des Großen Zapfenstreichs massiv stören könnten. Diese Gefahr ist bei dem vom Antragsteller gewählten und angemeldeten Versammlungsort unmittelbar gegeben. Dieser Versammlungsort, auf dem der Antragsteller im Kooperationsgespräch mit der Antragsgegnerin am 19.09.2006 nach dem hierüber in der Behördenakte befindlichen Protokoll kompromisslos bestanden hatte, birgt in Folge der direkten unmittelbaren räumlichen Nähe die dringende und konkrete Gefahr in sich, dass der durch Stille und Feierlichkeit geprägte Große Zapfenstreich in seiner konkreten Ausgestaltung unmöglich gemacht wird. Die entsprechenden Aufforderungen auf der Internetseite „www.ohne-uns.de“ belegen diese Gefahr nachdrücklich. Insbesondere der Satz „Wir werden diese Inszenierung nicht tatenlos hinnehmen und die Verherrlichung von Soldatentum, Waffen und militärischen Traditionen zu stören wissen.“ legt mit hinreichender Sicherheit die Annahme nahe, dass die Versammlung des Antragstellers zumindest auch dazu genutzt werden soll, den Großen Zapfenstreich der Bundeswehr auf dem Dresdner Altmarkt in einer nicht mehr von den Grundrechten auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit (vgl. Art. 5 und 8 GG) gedeckten Art und Weise zu stören, die die Durchführung des Großen Zapfenstreiches erheblich beeinträchtigen, wenn nicht sogar zu dessen vorzeitigen Abbruch führen kann. Damit ist jedoch eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht ausgeschlossen. Dass der Antragsteller zumindest mit den Personen, die für die genannte Internetseite verantwortlich sind und deren Inhalt mittragen, in Kontakt steht, geht allein bereits aus dem Umstand hervor, dass der an den Antragsteller persönlich adressierte Auflagenbescheid vom 27.09.2006 ebenfalls auf dieser Internetseite

0351 4465450

10

im vollen Wortlaut von jedermann abrufbar ist. Ohne Mitwirkung des Antragstellers ist dies nicht vorstellbar. Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller zumindest nichts dagegen hat, dass seine Versammlung auch von Personen genutzt wird, die die Inhalte dieser Internetseite mittragen.

Eine die vorstehend genannte konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausschließende Auflage muss die von ihr ausgehenden Beeinträchtigungen der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit allerdings so gering wie möglich halten. Insbesondere darf sie nicht dazu führen, dass jegliche Konfrontation mit der durch diese Veranstaltung zum Ausdruck kommenden Einstellung ausgeschlossen ist. Dies ist nach der Auffassung des Gerichts bei dem dem Antragsteller im Wege der von diesem angefochtenen Auflage zugewiesenen Versammlungsort jedoch der Fall. Auf dem Platz vor WMF-Geschäft wird die Versammlung aufgrund der baulichen Gegebenheiten weder akustisch noch optisch von den Teilnehmern und den Gästen bzw. Zuschauern des Großen Zapfenstreiches auf dem Altmarkt zur Kenntnis genommen. Eine völlige – auch optische – Ausgrenzung der Versammlung des Antragstellers, wie sie von der Antragsgegnerin mit dieser Auflage auch bezweckt wird (vgl. Seite 7, 2. Abschnitt von oben des Bescheides vom 27.09.2006) wird dem Wesen der Versammlungsfreiheit jedoch nicht gerecht und ist durch den feierlichen Charakter des Großen Zapfenstreiches auch nicht geboten. Wählt die Bundeswehr für diesen Anlass einen Ort, der sich mitten im Zentrum der Landeshauptstadt Dresden und damit des öffentlichen Lebens dieser Stadt befindet, muss sie sich mit anderen, im öffentlichen Leben vertretenen, Auffassungen zu ihrer Institution und ihren Veranstaltungen abfinden. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt (vgl. BVerwG, Urf. v. 15.12.1989 - BVerwG 7 C 88.88 -, abgedr. in BVerwGE 84, 247-257) der öffentliche Straßenraum, solange – wie auch im vorliegenden Fall – die Öffentlichkeit nicht aufgehoben ist, das Forum aller, die ihn in befugter Weise nutzen. Wenn die Bundeswehr ihre eigenen Ordnungsvorstellungen ohne Abstriche verwirklichen will, so steht es ihr frei, das Kasemengelände als Veranstaltungsort zu wählen. Dagegen kann sie nicht beanspruchen, den Großen Zapfenstreich auf einem öffentlichen Platz vor einem ihr wohlgesonnenen oder wenigstens meinungsindifferenten Publikum auszuführen. Vielmehr muss sie für den Fall, dass sie sich bewusst in den im öffentlichen Raum und damit in den dort geführten politischen Meinungskampf hineinbegibt, kritische Äußerungen von anderen Personen solange ertragen, als hierdurch nicht der Ablauf der Veranstaltung konkret beeinträchtigt wird, selbst wenn die von der Bundeswehr angestrebte Würde und Feierlichkeit der

0351 4465450

11

Veranstaltung unter solchen Äußerungen leiden sollte und ein allein ihren Vorstellungen entsprechender Ablauf nicht mehr gewährleistet wäre.

Nach Auffassung des Gerichts ändert auch der Umstand, dass im vorliegenden Fall der Große Zapfenstreich als ein Geschenk der Bundeswehr an die Landeshauptstadt Dresden zu sehen ist und diese damit ebenfalls ein eigenes Interesse an dessen ungestörter Durchführung hat, nichts an der vorstehend genannten Rechtsauffassung. Denn die Öffentlichkeit bleibt auch durch diesen besonderen Umstand bestehen und ist von der Landeshauptstadt Dresden auch gewollt. Damit muss sie jedoch auch hinnehmen, dass das gesamte, in der Öffentlichkeit vorhandene Meinungsspektrum vertreten ist und sich im Rahmen des von der Rechtsordnung zulässigen Verhaltens äußert und insbesondere von den gegebenen Grundrechten Gebrauch gemacht wird.

Damit erscheint der von der Antragsgegnerin dem Antragsteller zugewiesene Versammlungsort nach summarischer Prüfung als rechtswidrig.

Das Gericht sieht sich zur Sicherstellung der weitestgehend ungestörten Durchführung des Großen Zapfenstreiches und im Rahmen der Prognose hinsichtlich der angesprochenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit jedoch veranlasst, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs von eigenen Auflagen abhängig zu machen (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Der nunmehr vom Gericht unter Ziffer 1a) des Beschlusstextes, zugewiesene Versammlungsort erscheint nach der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung geeignet einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem Interesse des Antragstellers an der Wahrnehmung seines Versammlungsrechts und der damit verbundenen öffentlichkeitswirksamen kritischen Meinungsäußerung zu dem auf dem Dresdner Altmarkt stattfindenden Großen Zapfenstreich der Bundeswehr und dem entgegenstehenden Interesse der Bundeswehr und der Antragsgegnerin an einer völlig ungestörten Durchführung des Großen Zapfenstreichs herbeizuführen. Insbesondere der vom Antragsteller angestrebte Sichtkontakt zum Altmarkt erscheint so gewährleistet. Die größere räumliche Ferne des nunmehr vom Gericht mittels einer eigenen Auflage zugewiesenen Versammlungsortes gegenüber dem vom Antragsteller ursprünglich angemeldeten Versammlungsort dürfte einerseits die ungestörte Durchführung der Veranstaltung der Bundeswehr gewährleisten. Denn für den Fall, dass einzelne Versammlungsteilnehmer sich nicht an die Auflagen dieses Beschlusses halten, besteht für die eingesetzten Polizei- und

0351 4465450

12

Ordnungskräfte ausreichend Raum für ihre dann vorzunehmenden polizeilichen bzw. ordnungsrechtlichen Handlungen. Andererseits ist für die Teilnehmer der Versammlung des Antragstellers der Sichtkontakt zum Altmarkt und damit die Wahrnehmung ihrer Versammlung durch die Teilnehmer, Gäste und Zuschauer des Großen Zapfenstreiches gewährleistet.

Die Untersagung des Einsatzes von Lautsprechern und anderen lärmverursachenden Kundgebungsmitteln am 12.10.2006 im Zeitraum von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr unter Ziffer 1b) des Beschlusstextes erscheint dem Gericht aufgrund der von ihm anzustellenden Gefährdungsprognose anhand der vorliegenden Unterlagen notwendig, aber auch ausreichend um einen weitestgehend störungsfreien Ablauf des Großen Zapfenstreiches zu gewährleisten ohne jedoch das dem Antragsteller zustehende Versammlungsrecht in unverhältnismäßiger- und unvertretbarer Weise einzuschränken. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich und vorsorglich darauf hin, dass die zuständige Versammlungsbehörde die Versammlung nach § 15 Abs. 3 VersG auflösen kann, wenn deren Teilnehmer den Auflagen zuwider handeln. Über die anderen Auflagen des Auflagenbescheides vom 27.09.2006 war nicht zu entscheiden, da sie vom Antragsteller nicht angefochten wurden und damit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung in Höhe von 5.000,00 € folgt aus §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 und 52 Abs. 2 GKG und unter Berücksichtigung von Ziffer 45.4 des Streitwertkataloges 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. in NVwZ 2004, S. 1327 ff.). Im Hinblick darauf, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers bei dem unmittelbaren zeitlichen Bestehen der hier streitbefangenen Versammlung die Entscheidung in der Hauptsache im Ergebnis vorwegnimmt, war der Regelstreitwert - wie sonst im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich - nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden, schriftlich zu stellen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht,

0351 4465450

13

Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt bereits für die Einlegung und die Begründung der Beschwerde. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.

Göhler

Dr. Henke

Richterin am Verwaltungsgericht Burtin
ist wegen Ortsabwesenheit
an der Unterschriftleistung gehindert.

Göhler

Ausgefertigt:
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden

11. Okt. 2006



Fräulein
Urkundsbeamtin